

# Verordnung über das automatisierte Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister (MOFIS-Register-Verordnung)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die MOFIS-Register-Verordnung vom 3. September 2003<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 7* Übernahme von Daten aus MOFIS in andere automatisierte Register

<sup>1</sup> Die Polizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein sowie die mit verkehrspolizeilichen Aufgaben betrauten Zollorgane dürfen Daten aus dem MOFIS in eigene andere Datensysteme übernehmen, wenn sie den Schutz und die Sicherheit der Daten gewährleisten und die Daten ausschliesslich für die Erstellung von Rapporten oder Berichten im Rahmen einer Fahndung oder einer Strafverfolgung verwenden.

<sup>2</sup> Daten aus dem MOFIS dürfen:

- a. ins Register zur Erfassung der Strassenverkehrsunfälle nach Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung vom tt.mm.2009<sup>2</sup> über das Strassenverkehrsunfallregister (SVUR) übernommen werden zwecks:
  1. Verifizierung und Komplettierung der Fahrzeugdaten,
  2. Ermittlung der Fahrzeug-Stamnummer;
- b. in anonymisierter oder pseudonymisierter Form mit Daten des Registers zur Auswertung der Strassenverkehrsunfälle nach Artikel 1 Buchstabe b SVUR verknüpft werden zur Unfallauswertung nach Artikel 17 SVUR.

### II

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

SR .....

- <sup>1</sup> SR 741.56  
<sup>2</sup> SR xxx.xx